

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 22.11.2021

Drucksache Nr. **2021/230**  
Federführung Hauptamt Fachbereich  
Jugend, Schulen und Familie  
Sachbearbeiter Andrea Feuerstein  
Stand 22.11.2021  
Aktenzeichen 460.5511  
Mitwirkung Kämmerei und kfm. Leitung  
Werke

### **Aufnahme der Naturkindergartengruppe der Freien Waldorfschule Wangen e.V. in die Bedarfsplanung**

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Aufnahme der Naturkindergartengruppe der Freien Waldorfschule Wangen e.V. in  
die Bedarfsplanung zum 01.01.2020 wird zugestimmt.**

#### **Sachdarstellung**

Die freie Waldorfschule Wangen e.V. eröffnete zum 09.09.2019 eine Naturkindergartengruppe. Die Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vom 05. August 2019 genehmigt den Betrieb einer Naturkindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit für 3-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 20 angemeldeten Kindern.

Die Freie Waldorfschule Wangen e.V. betreibt neben der Naturgruppe zwei Krippengruppen und zwei Hausgruppen für Kinder ab drei Jahren.

In der Gemeinderatsitzung vom 15.06.2020 wurde beschlossen, die Naturgruppe der Freien Waldorfschule Wangen e.V. zum 01.01.2022 in die Bedarfsplanung aufzunehmen. Begründung war, dass mit den vorhandenen Betreuungseinrichtungen sowohl der quantitative als auch qualitative Bedarf bis zum 01.01.2022 erfüllt werden kann.

Derzeit wird in folgenden Einrichtungen eine Waldgruppe geführt:

Kindertagesstätte Arche Noah (1 Gruppe)  
Kindergarten Maria Regina, Deuchelried (1 Gruppe)  
Kindertagesstätte Bienenstock, Neuravensburg (2 Gruppen)

Die Gruppen sind unterschiedlich stark ausgelastet, es ist jedoch kurzfristig möglich, in einer der Waldgruppen einen Betreuungsplatz zu buchen.

Die Naturgruppe ist dem Konzept der Waldgruppen ähnlich. Allerdings sind die Kinder nicht im Wald, sondern auf dem Gelände der Freien Waldorfschule e.V. Die Kinder können die Natur im Jahreskreis täglich vor Ort entdecken und lernen außerdem den selbstverständlichen Umgang mit Tieren.

Die Stadt bezuschusst Ü3-Gruppen in freier Trägerschaft, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, mit 63 % der Betriebsausgaben und 67 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Investitionen werden mit 70 % bezuschusst.

Vor Aufnahme der Gruppe in die Bedarfsplanung werden nur die Mittel, die uns das Land für diese Kindergartengruppe zuweist, die so genannten FAG-Mittel, weitergeleitet.

Mit Schreiben der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, vom 01.04.2021 fordert die Freie Waldorfschule die Stadt auf, die Naturgruppe zum 01.01.2020 in die Bedarfsplanung aufzunehmen. Die freie Waldorfschule begründet ihren Antrag damit, dass sich die Naturgruppe von den bestehenden Waldkindergartengruppen qualitativ unterscheidet.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat dazu in seinem Urteil vom 18.12.2006 (Az. 12 S 2474/06) wie folgt ausgeführt (Rn. 35 ff.):

„Bedarf und Bedarfsdeckung im Sinne des SGB VIII lassen sich nicht abstrakt quantitativ definieren. Deshalb ist auch die schlichte Gegenüberstellung der im Kreisgebiet vorhandenen Kindergartenplätze und der Anzahl der in Frage kommenden Kinder zwischen der Vollendung des 3. Lebensjahres und dem Einschulungsalter verfehlt. Maßgeblich für die Jugendhilfeplanung im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII kann nur der in quantitativer und qualitativer Hinsicht bestehende Bedarf sein, der sich insbesondere auch an den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 SGB VIII auszurichten hat. [...] Bedarfsgerecht ist eine Jugendhilfeplanung von daher nur dann, wenn sie die Vielzahl von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) berücksichtigt, dem grundsätzlichen Vorrang der freien Jugendhilfe genügt (§ 4 SGB VIII) und insbesondere auch dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausreichend Rechnung trägt.“

Insofern kommt es darauf an, ob in qualitativer Hinsicht ein Anspruch besteht. Hierfür spricht, dass eine Waldorf-Naturkindergartengruppe nicht zwangsläufig mit einer Waldgruppe in einem anderen Kindergarten gleichgesetzt werden kann. Nach Rücksprache mit dem Gemeindegtag könnte ein Anspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung in Betracht kommen. Zugunsten der Waldorfschule schlägt die Verwaltung daher vor, die Waldorf-Naturkindergartengruppe als nicht mit einer Waldgruppe in einem sonstigen Kindergarten vergleichbares Angebot anzusehen und sie daher rückwirkend zum 01.01.2020 in die Bedarfsplanung aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Weiterleitung FAG-Mittel vom 01.01.2020 – 31.12.2020 → € 39.297,84

Weiterleitung FAG-Mittel vom 01.01.2021 – 31.12.2021 → ca. € 40.000,00

Betriebskostenabrechnung über einen Kindergartenvertrag, jährlich für diese Gruppe  
→ ca. € 110.000,00

Nachzahlung vom 01.01.2020 – 31.12.2020 → ca. € 70.000,00

Nachzahlung vom 01.01.2021 – 31.12.2021 → ca. € 70.000,00

### **Auswirkungen auf das Klima**

Nein

Ja, positiv

Ja, negativ

Begründung:

## Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk oder Eigenbetrieb Stadtwerke:

## Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> EigB Städt. Abwasserwerk	<input type="checkbox"/> EigB Stadtwerke
---	---	--

<b>Aufwendungen/Auszahlungen:</b>	
Vorhandener Planansatz:	€
Kostenstelle/ Kostenträger/ Inv.nr/ Sachkonto (ggf. mehrere):	365089/36500101/4458000
Benötigte Mittel insgesamt:	€
Benötigte Mittel über dem Planansatz (über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen):	2021 → 140.000,- €
Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	€
Folgekosten jährlich:	
- laufende Sachkosten	€
- Personalkosten	€
<b>Erträge/Einzahlungen:</b>	
Vorhandener Planansatz:	€
Kostenstelle/ Kostenträger/Inv.nr./ Sachkonto (ggf. mehrere):	
Tatsächliche Erträge/Einzahlungen:	€

<b>Genehmigung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen:</b>			
Mehraufwendungen/-auszahlungen gegenüber Planansatz:	2021 → 140.000,- €		
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 84 GemO liegen vor:			
X	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Diese können abgedeckt werden durch: Kein Deckungsvorschlag!			

<b>Ergänzende Erläuterungen:</b>

## Anlagen

keine



